

Amt für Zentrale Dienste und Finanzen
Abteilung Finanzen
10.2/2

Wittmund, den 08.05.2018

**Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche nach § 12 Abs. 1 KomHKVO;
hier: Gegenüberstellung der „alten“ und „neuen“ Rechtsvorschrift**

§ 12 Abs. 1 GemHKVO („altes“ Recht)	§ 12 Abs. 1 KomHKVO („neues“ Recht)
(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen.	(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.